



Hochschulanzeiger

Nr. 50 / 2010 vom 17. März 2010

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|----|---|
| 2 | Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |
| 12 | Berichtigung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |
| 13 | Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ (bereinigte Fassung) |
| 26 | Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (bereinigte Fassung) |
| 39 | Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Mechatronik
an der Fakultät Technik und Informatik
(Faculty of Engineering and Computer Science)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
Vom 16. März 2010**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. März 2010 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die vom Fakultätsrat am 19. November 2009 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung befristet bis zum 29.02.2012 genehmigt.

Präambel

Unter dem Begriff „Mechatronik“ versteht man die funktionelle aber auch räumliche Integration maschinenbaulicher und elektronischer Komponenten in einem Gerät oder System. Dieses interdisziplinäre Fachgebiet schlägt also eine Brücke zwischen den Inhalten der Studiengänge des Maschinenbaus, des Fahrzeug- oder Flugzeugbaus, der Elektrotechnik und der Informatik.

Das Kernstudium des Bachelorstudienganges schafft die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. In der Profilbildung des Studienganges wird das Wissen im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Hauptpraktikum, ein Bachelorprojekt und die Bachelorthesis.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei Projekten, Konstruktions- und Planungsarbeiten und Bachelorthesis. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begrifflichkeiten, Aufbau und Regelstudienzeit

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

2. ABSCHNITT PRAKTISCHE STUDIENZEITEN, STUDIENFACHBERATUNG

§ 4 Vorpraxis und Praxisphasen

3. ABSCHNITT MODULE, KREDITPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes

§ 6 Lehrveranstaltungen

4. ABSCHNITT PRÜFUNGSWESEN

§ 7 Thesis

§ 8 Ablegung der Prüfungen

§ 9 Bewertung und Benotung

5. ABSCHNITT ZEUGNIS SOWIE BACHELOR- ODER MASTERURKUNDE

§ 10 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

1. Abschnitt Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-TI-BM) (Amtl. Anz. 2007, 462).

§ 2 Begrifflichkeiten, Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang Mechatronik handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Das Studium besteht aus dem theoretischen und anwendungsorientierten Kernstudium und dem Vertiefungsstudium. Durch eine bestimmte Auswahl der Wahlpflichtmodule können verschiedene Studienschwerpunkte gewählt werden. Innerhalb der letzten 3 Semester des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung. Das Studium endet mit der im siebten Semester anzufertigenden Bachelorthesis.

(3) Für das gesamte Studium wird ein allgemeiner Studienplan aufgestellt, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet.

Mit Ausnahme der Schwerpunktfächer des fünften und sechsten Studiensemesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.). In dem Bachelorzeugnis wird der Studiengang Mechatronik und auf Antrag der gewählte Studienschwerpunkt aufgenommen.

2. Abschnitt Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§ 4 Vorpraxis und Praxisphasen (§ 6 APSO-TI-BM)

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Insgesamt 13 Wochen müssen bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des 4. Studiensemesters bei der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen sein.

(2) Im 7. Fachsemester wird das Hauptpraktikum durchgeführt. Es dauert 14 Wochen. In einer entsprechenden Richtlinie für das Hauptpraktikum werden Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer geregelt.

(3) Das Hauptpraktikum kann erst nach der Vorpraxis und nach dem dritten Fachsemester begonnen werden, die Vorpraxis und das erste Studienjahr müssen erfolgreich absolviert worden sein. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Der Studierende hat vor Beginn des Hauptpraktikums die Bescheinigungen über die Ableistung der Vorpraxis und den Nachweis über das erste Studienjahr der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(4) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Hauptpraktikums für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Hauptpraktikums werden 12 Kreditpunkte vergeben.

3. Abschnitt Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen

§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes (§ 9 APSO-TI-BM)

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- Prüfungsvor- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre bzw. Studiensemester zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise veröffentlicht ist.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points, Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
HA	=	Hausarbeit
HP	=	Hauptpraktikum
PL	=	Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung)
L	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
Prak	=	Laborpraktikum
Pro	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
Ref	=	Referat
S	=	Semester
Sem	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
Üb	=	Übung

(2) Das gemeinsame Studium für alle Studienschwerpunkte umfasst in den ersten 6 Semestern die folgenden Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modulgruppe: Elektrotechnik							
Grundlagen Elektrotechnik Laborpraktikum (GEP1)	1	Prak	1	1,00	L(PVL)	--	--
Grundlagen Elektrotechnik (GE1)	1	SeU	1	3,00	--	PL	4,0
Grundlagen Elektrotechnik Laborpraktikum (GEP2)	2	Prak	2	1,00	L(PVL)	--	--
Grundlagen Elektrotechnik (GE2)	2	SeU	2	3,00	--	PL	4,0

Modul: Wahlfächer (Integrationsfächer)							
Integrationsfach (IF)	Sem	5/6	4	SL	--	--	4
Integrationsfach 1(IF1)	Sem	5/6	2	SL	--	--	2

Die oder der Studierende wählen im 5. oder 6. Semester zwischen Lehrveranstaltungen von 2 und 4 SWS im Umfang von insgesamt 8 CP.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
--	-----	---	-----	--------	----	---	----

Modulgruppe: Konstruktion

Konstruktion 1 Laborpraktikum (KOP1)	Prak	1	1,00	L(PVL)	--	--	4
Konstruktion 1 (KO1)	SeU	1	1,00	--	PL	4,0	
Konstruktion 2 Hausarbeit (KOH2)	HA	2		SL	--	--	4
Konstruktion 2 Laborpraktikum (KOP2)	Prak	2	1,00	L(PVL)	--	--	4
Konstruktion 2 (KO2)	SeU	2	3,00	--	PL	4,0	
Konstruktion 3 Hausarbeit (KOH3)	HA	3		SL	--	--	4
Konstruktion 3 Laborpraktikum (KOP3)	Prak	3	1,00	L(PVL)	--	--	4
Konstruktion 3 (KO3)	SeU	3	3,00	--	PL	4,0	

Modulgruppe: Mathematik

Mathematik 1 Übung (MAÜ1)	Üb	1	1,00	--			6
Mathematik 1 (MA1)	SeU	1	5,00		PL	6,0	
Mathematik 2 Übung (MAÜ2)	Üb	2	1,00	--			6
Mathematik 2 (MA2)	SeU	2	5,00		PL	6,0	

Modul: Physik

Physik (PH)	SeU	1	4,00	--	PL	4,0	4
-------------	-----	---	------	----	----	-----	---

Modulgruppe: Programmier Techniken

1 Programmier Techniken Laborpraktikum (PRP1)	Prak	1	1,00	L(PVL)	--	--	4
Programmier Techniken 1 (PR1)	SeU	1	3,00	--	PL	4,0	
2 Programmier Techniken Laborpraktikum (PRP2)	Prak	2	1,00	L(PVL)	--	--	4
Programmier Techniken 2 (PR2)	SeU	2	3,00	--	PL	4,0	

Modulgruppe: Technische Mechanik

Technische Mechanik A Übung (TMÜA)	Üb	1	1,00	--			6
Technische Mechanik A (TMA)	SeU	1	5,00		PL	6,0	
Technische Mechanik B Übung (TMÜB)	Üb	2	1,00	--			5
Technische Mechanik B (TMB)	SeU	2	4,00		PL	5,0	

Modul: Elektronik

Elektronik Laborpraktikum (ELP)	Prak	2	1,00	L(PVL)	--	--	4
Elektronik (EL)	SeU	2	2,00	--	PL	4,0	

Modul: Digitaltechnik

Digitaltechnik Laborpraktikum (DTP)	Prak	3	1,00	L(PVL)	--	--	5
Digitaltechnik (DT)	SeU	3	3,00	--	PL	5,0	

Modul: Fertigungstechnik

Fertigungstechnik Laborpraktikum (FTP)	Prak	3	1,00	L(PVL)	--	--	4
Fertigungstechnik (FT)	SeU	3	3,00	--	PL	4,0	

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
--	-----	---	-----	--------	----	---	----

Modulgruppe: Mechatronische Systeme							
Mechatronische Systeme 1 Laborpraktikum (MSP1)	Prak	3	1,00	L(PVL)	--	--	5
Mechatronische Systeme 1 (MS1)	SeU	3	3,00	--	PL	5,0	
Mechatronische Systeme 2 Laborpraktikum (MSP2)	Prak	4	1,00	L(PVL)	--	--	5
Mechatronische Systeme 2 (MS2)	SeU	4	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Software Engineering							
Software Engineering Laborpraktikum (SEP)	Prak	3	1,00	L(PVL)	--	--	5
Software Engineering (SE)	SeU	3	3,00	--	PL	5,0	

Modul: Werkstoffkunde							
Werkstoffkunde (WK)	SeU	3	4,00	--	PL	4,0	4

Modulgruppe: Automatisierungstechnik							
Automatisierungstechnik 1 Laborpraktikum (ATP1)	Prak	4	1,00	L(PVL)	--	--	5
Automatisierungstechnik 1 (AT1)	SeU	4	3,00	--	PL	10,0	
Automatisierungstechnik 2 Laborpraktikum (ATP2)	Prak	5	1,00	L(PVL)	--	--	5
Automatisierungstechnik 2 (AT2)	SeU	5	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Methodisches Konstruieren							
Methodisches Konstruieren Laborpraktikum (MKP)	Prak	4	2,00	L(PVL)	--	--	5
Methodisches Konstruieren (MK)	SeU	4	2,00	--	PL	10,0	

Modul: Mikroprozessortechnik							
Mikroprozessortechnik Laborpraktikum (MPP)	Prak	4	1,00	L(PVL)	--	--	5
Mikroprozessortechnik (MP)	SeU	4	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Sensorik und EMV							
Sensorik und EMV Laborpraktikum (EMP)	Prak	4	1,00	L(PVL)	--	--	5
Sensorik und EMV (EM)	SeU	4	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Thermo- und Fluidodynamik							
Thermo- und Fluidodynamik Laborpraktikum (TFP)	Prak	4	1,00	L(PVL)	--	--	5
Thermo- und Fluidodynamik (TF)	SeU	4	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Bussysteme							
Bussysteme Laborpraktikum (BUP)	Prak	5	1,00	L(PVL)	--	--	5
Bussysteme (BU)	SeU	5	3,00	--	PL	10,0	

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
--	-----	---	-----	--------	----	---	----

Modul: Mechatronisches Design							
Mechatronisches Design Laborpraktikum (MDP)	Prak	5	1,00	L(PVL)	--	--	5
Mechatronisches Design (MD)	SeU	5	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Bachelorprojekt							
Grundlagen Projektmanagement (PM)	SeU	5	1,00	SL(PVL)	--	--	7
Bachelorprojekt (BP)	Proj	5	3,00	SL	--	--	

Modul: Studien- / Hausarbeit							
Hausarbeit zu einem der Module des Studienschwerpunktes (HA)	HA	6	--		HA	16,0	8

(3) Im fünften und sechsten Fachsemester müssen die Studierenden aus den nachfolgenden Angeboten der drei Studienschwerpunkte mindestens fünf Module wählen. Dabei hat die oder der Studierende die Möglichkeit, alle Module aus einem Studienschwerpunkt oder aus verschiedenen Studienschwerpunkten zu wählen. Wahlweise kann aber für ein Modul aus den Studienschwerpunkten ein beliebiges Modul der Fakultät TI gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist. Der jeweilige Studienschwerpunkt wird nur dann im Zeugnis aufgeführt, wenn mindestens vier Module eines Studienschwerpunktes erfolgreich abgelegt worden sind. Bei den drei Studienschwerpunkten handelt es sich um Robotik, Dynamik der Antriebe und Adaptronik.

(4) Zum Studienschwerpunkt Robotik gehören die folgenden 5 Module:

Modul: Aktorik							
Aktorik Laborpraktikum (AKP)	Prak	5	1,00	L(PVL)	--	--	5
Aktorik (AK)	SeU	5	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Bildverarbeitung							
Bildverarbeitung Laborpraktikum (BVP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Bildverarbeitung (BV)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Handhabungstechnik und Industrieroboter							
Handhabungstechnik und Industrieroboter Laborpraktikum (HTP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Handhabungstechnik und Industrieroboter (HT)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Robotertechnik							
Robotertechnik Laborpraktikum (ROP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Robotertechnik (RO)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	

Modul: Sensorik							
Sensorik Laborpraktikum (SNP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Sensorik (SN)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	

(5) Zum Studienschwerpunkt Dynamik der Antriebe gehören die folgenden 5 Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Elektrische Antriebstechnik							
Elektrische Antriebstechnik Laborpraktikum (EAP)	Prak	5	1,00	L(PVL)	--	--	5
Elektrische Antriebstechnik (EA)	SeU	5	3,00	--	PL	10,0	
Modul: Auslegung von Werkzeugmaschinen							
Auslegung von Werkzeugmaschinen Laborpraktikum (AWP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Auslegung von Werkzeugmaschinen (AW)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	
Modul: Elektrische Direktantriebe und Leistungselektronik							
Elektrische Direktantriebe und Leistungselektronik Laborpraktikum (EDP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Elektrische Direktantriebe und Leistungselektronik (ED)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	
Modul: Fluidtechnik							
Fluidtechnik Laborpraktikum (FDP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Fluidtechnik (FD)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	
Modul: Maschinendynamik							
Maschinendynamik Laborpraktikum (MDP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Maschinendynamik (MD)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	
Modul: Technische Mechanik C							
Technische Mechanik C Laborpraktikum (TMPC)	Prak	5	2,00	L(PVL)	--	--	5
Technische Mechanik C (TMC)	SeU	5	2,00	--	PL	10,0	
Modul: Festigkeit im Leichtbau							
Festigkeit im Leichtbau (FL)	SeU	6	4,00	--	PL	10,0	5
Modul: Finite Elemente							
Finite Elemente Laborpraktikum (FEP)	Prak	6	2,00	L(PVL)	--	--	5
Finite Elemente (FE)	SeU	6	2,00	--	PL	10,0	
Modul: Faserverbundtechnologie							
Faserverbundtechnologie (FV)	SeU	6	4,00	--	PL	10,0	5
Modul: Adaptronik							
Adaptronik Laborpraktikum (ADP)	Prak	6	1,00	L(PVL)	--	--	5
Adaptronik (AD)	SeU	6	3,00	--	PL	10,0	

(6) Zum Studienschwerpunkt Adaptronik gehören die folgenden 5 Module:

(7) Das siebte Studiensemester umfasst das Hauptpraktikum (§ 4) und die Bachelorthesis (§ 7)

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Hauptpraktikum							
Hauptpraktikum (HP)	--	7	--	SL	--	--	12
Modul: Bachelorthesis							
Bachelorthesis(BT) Kolloquium	--	7	--	--	--	50	12 3
Summe Gesamtstudium	--	--	144	--	--	--	210

§ 6 Lehrveranstaltungen (§ 11 APSO-TI-BM)

Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist die Vorlesungs- und Prüfungssprache Englisch.

4. Abschnitt Prüfungswesen

§ 7 Thesis (§ 16 APSO-TI-BM)

(1) Die Bachelorthesis ist eine theoretische, programmiertechnische, konstruktive und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) Die Bachelorthesis kann angemeldet werden, wenn Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten abgelegt worden sind.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt 3 Monate.

(4) Für die Bachelorthesis werden 12 Kreditpunkte, für das Kolloquium werden 3 Kreditpunkte vergeben. Jeder Prüfer benotet das Kolloquium und die Bachelorthesis, die von jedem Prüfer zu vergebende abschließende Note ergibt sich aus dem Durchschnitt dieser Noten.

§ 8 Ablegung der Prüfungen (§ 17 APSO-TI-BM)

Prüfungsvor-, Studien- und Prüfungsleistungen des fünften Semesters können erst dann erbracht werden, wenn die Studierenden mindestens 47 der für das erste Studienjahr vorgesehenen Kreditpunkte erworben und an der Studienfachberatung teilgenommen haben.

§ 9 Bewertung und Benotung (§ 18 APSO-TI-BM)

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Bewertung nach Noten nach §18 (2) APSO-TIBM verwendet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind den Übersichten des § 5 zu entnehmen. Dabei werden für die Studienschwerpunkte nur die ersten fünf erfolgreich abgelegten Module in die Gesamtnotenberechnung einbezogen, es sei denn, die oder der Studierende beantragt beim Prüfungsausschuss eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Module.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das Hauptpraktikum erfolgreich abgeleistet und das diesem zugeordnete Referat sowie die Bachelorthesis bestanden worden sind. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet nach folgendem Schema:

bis	1,0	ausgezeichnet
über	1,0 bis 1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Überprüfung für diese Prüfung gem. § 18 Abs. 11 APSO-TI BM beantragen. Die mündliche Überprüfung muss innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden.

5. Abschnitt Zeugnis sowie Bachelor- oder Masterurkunde

§ 10 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (§ 25 APSO-TI-BM)

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Mechatronik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Mechatronik,
3. alle bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester (§ 5),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach §17 Absatz 3 APSO-TI-BM,
6. der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Hauptpraktikum (§ 4).

(2) Wählen die Studierenden vier von fünf Modulen eines Studienschwerpunktes und bestehen diese, wird die Bezeichnung dieses Studienschwerpunktes im Zeugnis aufgenommen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen (§ 27 APSO-TI-BM)

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2008/2009.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 16. März 2010

**Berichtigung der
„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 16. März 2010

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. März 2010 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), den vom Fakultätsrat am 17. Dezember 2009 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen Fassung des § 13 Absatz 5 der zwischenzeitlich schon genehmigten und veröffentlichten „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 25. Februar 2010 (Hochschulanzeiger 49/ 2010 S. 38) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

E i n z i g e r P a r a g r a f

1. Der bisherige § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Studierende im Studiengang Flugzeugbau mit dem Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme, die vor dem Sommersemester 2010 in einem oder in mehreren der Module "Kabinensysteme", "Methoden der Systemauslegung" und "Systemintegration" eine Prüfung abgelegt haben, müssen alle drei Module abschließen, die Prüfungs- und Studienordnung vom 31. Mai 2007 (Hochschulanzeiger 16/2007 vom 29. Oktober 2007) gilt beschränkt auf diese Module fort. In diesem Fall entfallen die Module "Mechanische Kabinensysteme" und "Elektrische Kabinensysteme" sowie eines der Wahlpflichtmodule nach § 6 Absatz 4. Das Modul „Kabinensysteme“ wird letztmalig im Sommersemester 2010 angeboten. Die Module „Methoden der Systemauslegung“ und „Systemintegration“ werden letztmalig im Wintersemester 2010/2011 angeboten.

2. Für das In-Kraft-Treten wird auf die Regelung des § 13 der „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 25. Februar 2010 (Hochschulanzeiger 49/ 2010 S. 38).

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 16. März 2010

Bereinigte Fassung:

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Vom 25. Februar 2010 mit der Berichtigung vom 16. März 2010

Die nachfolgende Fassung der „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 25. Februar 2010 (Hochschulanzeiger 49/ 2010 S. 38) berücksichtigt die Berichtigung vom 16. März 2010 (HA 50/2010 S. 12).

Präambel

Das grundständige Studium im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau zum Ziel.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig auf die Anforderungen ihrer Berufstätigkeit anzuwenden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, unsere Gesellschaft zukunftsfähig mitzugestalten. Hierzu gehören vor allem auch die Bejahung des Leistungsprinzips, die Fähigkeit zu innovativem Denken, die Transparenz der Entscheidungsfindung, die Empathie im täglichen Miteinander und ein ausgeprägtes gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein.

Zum Erreichen der Studienziele werden zunächst naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen gelehrt, um darauf aufbauend das für das angestrebte Berufsfeld notwendige Wissen und Können zu erlangen und zu vertiefen. Analyse, Auslegung und Konstruktion von Fahrzeugen und Flugzeugen stehen im Zentrum der Ausbildung. Dazu werden umfassende Kenntnisse in Berechnung, Simulation, Versuch und Design vermittelt.

Neben der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrgebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen laufend aktualisiert werden, tragen geeignete Lehrformen und Lehrmethoden zum Studienerfolg bei. Die Lehre erfolgt vorwiegend in seminaristischer Form, in überschaubaren Gruppengrößen und mit einem großen Anteil an praktischen Übungen. Die Lehrinhalte und die Projekt- und Entwurfsarbeiten orientieren sich an praxisnahen Problemstellungen aus dem Fahrzeug- und Flugzeugbau. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist das industrielle Projekt, das in den einschlägigen Betrieben des Fahrzeug- und Flugzeugbaus durchgeführt wird und mit der Bachelorarbeit abschließt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt **Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse****
- § 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-TI-BM)
- § 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge (Zu § 2 APSO-TI-BM)
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade (Zu § 3 APSO-TI-BM)
- 2. Abschnitt **Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung****
- § 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile (Zu § 6 APSO-TI-BM)
- § 5 Studienfachberatung (Zu § 8 APSO-TI-BM)
- 3. Abschnitt **Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen****
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots (Zu § 9 APSO-TI-BM)
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache (Zu § 11 APSO-TI-BM)
- 4. Abschnitt **Prüfungswesen****
- § 8 Modulprüfungen und Studienleistungen (Zu § 15 APSO-TI-BM)
- § 9 Bachelorarbeit (Zu § 16 APSO-TI-BM)
- § 10 Ablegung von Prüfungen (Zu § 17 APSO-TI-BM)
- § 11 Bewertung und Benotung (Zu § 18 APSO-TI-BM)
- 5. Abschnitt **Zeugnis sowie Bachelorurkunde****
- § 12 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (Zu § 25 APSO-TI-BM)
- 6. Abschnitt **Schlussbestimmungen****
- § 13 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

1. Abschnitt **Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse**

§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-TI-BM)

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-F+F-B) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science – Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 462) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge (Zu § 2 APSO-TI-BM)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit jeweils zwei Fachsemestern und endet mit einem Praxissemester bestehend aus dem industriellen Projekt und der in diesem Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau:

1. Antrieb und Fahrwerk,
2. Karosserieentwicklung,
3. Nutz- und Sonderfahrzeuge.

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau:

1. Entwurf und Leichtbau,
2. Kabine und Kabinensysteme.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-TI-BM)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. In die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden der Studiengang und der Studienschwerpunkt aufgenommen.

2. Abschnitt **Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung**

§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile (Zu § 6 APSO-TI-BM)

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Sie wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. In der Vorpraxis sollen die Studierenden Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblick in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ist ein von der Hochschule gelenktes industrielles Projekt bestehend aus Praxisphase und Bachelorarbeit von insgesamt 22 Wochen Dauer (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) im siebten Semester durchzuführen. Der Regelfall entspricht § 9 Absatz (3). § 9 Absatz (6) bleibt unberührt. Das industrielle Projekt hat zum Ziel, dass die Studierenden durch praktische Mitarbeit an Ingenieuraufgaben die im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Lösung von Problemen aus der beruflichen Praxis erfolgreich anwenden. Die Studierenden sollen Einblicke in technische, wissenschaftliche, organisatorische oder ökonomische Aspekte und Zusammenhänge in der Arbeitswelt erhalten. Das industrielle Projekt soll in einem Betrieb, vorzugsweise im Berufsfeld des Fahrzeugbau- oder Flugzeugbauingenieurs (Projektstelle), durchgeführt werden und dabei grundsätzlich auf einen Aufgabenbereich beschränkt bleiben.

(3) Voraussetzungen für die Durchführung des industriellen Projekts sind

- die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres,
- der Abschluss des Projekts/Schwerpunktentwurfs nach § 6 Absatz (3) und
- der Erwerb von mindestens 150 CP der in § 6 für die Module festgelegten CP.

(4) Zwischen der Projektstelle und den Studierenden ist ein schriftlicher Vertrag über das industrielle Projekt abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist von dem oder der Departmentsbeauftragten für

Praktikumsangelegenheiten festzustellen, ob die vorgesehenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Absatzes (2) entsprechen und ob die Betreuung durch ein Mitglied der Professorenschaft des Departments sichergestellt ist.

(5) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Departmentsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Diese oder dieser stellt die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts fest.

(6) Exkursionen sind Bestandteil der Ausbildung. Eine Pflichtexkursion wird grundsätzlich im 3. Studienjahr durchgeführt. Die Dauer der Exkursion beträgt mindestens drei, höchstens zehn Tage. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Teilnahme an der Pflichtexkursion befreien, wenn diese nachweisen, dass sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der Exkursion nicht teilnehmen können und entsprechende Ersatzleistungen erbracht haben.

§ 5 Studienfachberatung (Zu § 8 APSO-TI-BM)

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 8 Absatz (4) der APSO-TI-BM sind Studierende, die bis zum Anfang des vierten Semesters die für das erste Studienjahr erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht und/oder die Vorpraxis nicht erfolgreich abgeleistet haben, verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. In dieser Studienfachberatung sind den Betroffenen Empfehlungen zu geben, wie das weitere Studium sinnvoll gestaltet werden kann.

3. Abschnitt Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen

§ 6 Modularisierung des Lehrangebotes (Zu § 9 APSO-TI-BM)

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz (2) bis (4), die insbesondere für jedes Modul Umfang und Veranstaltungsart festlegen. In den ersten zwei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der Module didaktisch begründet. Es wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in allgemein üblicher Weise bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SL	=	Studienleistung
Ek	=	Exkursion	PVL	=	Prüfungsvorleistung
EwÜ	=	Entwurfsübung	PL	=	Prüfungsleistung
KPA	=	Konstruktions- und Planungsarbeit	HA	=	Hausarbeit
Prak	=	Laborpraktikum oder Laborübung	KA	=	Konstruktive, experimentelle oder theoretische Arbeit
Pro	=	Projekt	KL	=	Klausur
SeU	=	Seminaristischer Unterricht	Kq	=	Kolloquium
Sem	=	Seminar	L	=	Laborabschluss
Üb	=	Übung	Lp	=	Laborprüfung
VL	=	Lehrvortrag (Vorlesung)	mPr	=	mündliche Prüfung
KuZ	=	Kurzzeichen	Pro	=	Projekt
S	=	Semester	Ref	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden	Ü	=	Übungstestat
CP	=	Kreditpunkte			
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote	/	=	und/oder (nur bei PL)

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind im ersten Studienjahr in jeder der nachstehend genannten Lehrveranstaltungen die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Mathematik 1								
Mathematik 1	MA 1	SeU	1	8		KL	1,0	9
Statik								
Statik	TM 1	SeU	1	6		KL	0,75	7
Werkstoffkunde								
Werkstoffkunde	WK	SeU	1/2	2/4		KL	0,75	6
Freihandzeichnen/Technisches Zeichnen								
Freihandzeichnen	FHZ	SeU/Üb	1	2		KL/HA	0,25	3
Technisches Zeichnen	TZ	SeU/Üb	1	4	Ü	KL/HA	0,5	6
Grundlagen der Darstellenden Geometrie/Einführung in CAD								
Grundlagen Darstellende Geometrie	DG 1	SeU/Üb	1/2	2/2	Ü	KL/HA	0,5	6
Einführung in CAD	CAD	SeU/Üb	2	2	Ü	KL/HA	0,25	2
Mathematik 2								
Mathematik 2	MA 2	SeU	2	6		KL	0,75	7
Festigkeitslehre								
Festigkeitslehre	TM 2	SeU	2	6		KL	0,75	8
Elektrotechnik/Messtechnik/Elektronik mit Labor								
Elektrotechnik/Messtechnik /Elektronik mit Labor	EML	SeU/ Prak	2	6	L	KL	0,75	6
Summe							6,25	60

(3) Nachstehend sind die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufgeführt. Zudem sind die Wahlpflichtmodule gemäß Absatz (4) zu absolvieren.

a) Studiengang Fahrzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Dynamik								
Dynamik	TM 3	SeU	3	6		KL	1,5	7
Thermodynamik/Strömungslehre								
Thermodynamik	TH	SeU	3	6		KL	1,5	7
Strömungslehre	SL	SeU	3	2		KL	0,5	2
Vertiefung Darstellende Geometrie/Projekt Darstellende Geometrie								
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG 2	SeU/Üb	3	2	Ü	KL/HA	0,5	2
Projekt Darstellende Geometrie	PDG	Pro	3	-	Ü	Pro	0,5	4
Maschinenelemente								
Maschinenelemente	MEL	SeU	3	8		KL	2,0	8
Konstruktion Maschinenelemente	KM	KPA	4	-		HA	0,5	5
Datenverarbeitung								
Datenverarbeitung	DV	SeU/Üb	4	4		KL/HA	1,0	4
Grundlagen der Straßenfahrwerke								
Grundlagen der Straßenfahrwerke	GSF	SeU	4	4		KL	1,0	4
Kraftübertragung								
Kraftübertragung	KUG	SeU	4	4		KL	1,0	4
Thermodynamik der Wärmekraftmaschinen								
Thermodynamik der Wärmekraftmaschinen	THW	SeU	4	4		KL	1,0	4
Regelungstechnik mit Labor								

Regelungstechnik mit Labor	RTL	SeU/Prak	4	4	L	KL	1,0	5
Messtechnik mit Labor								
Messtechnik mit Labor	MTL	SeU/Prak	4	4	L	KL	1,0	4
Finite Elemente								
Finite Elemente	FEMA	SeU/Prak	5	4		KL/HA/mPr	1,0	4
Fahrzeuglabor								
Fahrzeuglabor	FL	Prak	5	4	L	Kq	1,0	6
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			5	4			1,0	4
Fertigung Antrieb und Fahrwerk								
Fertigung Antrieb und Fahrwerk	FTA	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	4
Grundlagen der Verbrennungsmotoren								
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	VM 1	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	6
Seminar, Planung und Präsentation von Arbeiten								
Seminar	SEM	Sem	5	2		Ref	0,5	2
Planung und Präsentation von Arbeiten	PPA	SeU	5	2		Ref	0,5	2
Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre	VWL	SeU	5	2		KL/mPr	0,5	2
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4		KL/mPr	1,0	4
Verbrennungsmotoren-Konstruktion und -Labor								
Verbrennungsmotoren-Konstruktion und -Labor	VM 2	SeU/Prak	6	8	L	KL/mPr	2,0	8
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			6	4			1,0	4
Auswärtige Lehrveranstaltung								
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	SL	-	-	2
Personalführung und Wertanalyse								
Personalführung	PF	SeU	6	2		KL/HA/Ref/mPr	0,5	2
Wertanalyse	WA	SeU	6	2		KL/HA/Ref/mPr	0,5	2
Projekt/Schwerpunktentwurf	PRJ	Pro	6	-		Pro	1,5	8
Praxisphase	PRX		7		SL		-	20
Bachelorarbeit	BAR		7				-	10
Summe							26	150

(ii) Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung

Modul	KuZ	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Lehrveranstaltung								
Dynamik								
Dynamik	TM 3	SeU	3	6		KL	1,5	7
Thermodynamik/Strömungslehre								
Thermodynamik	TH	SeU	3	6		KL	1,5	7
Strömungslehre	SL	SeU	3	2		KL	0,5	2
Vertiefung Darstellende Geometrie/Projekt Darstellende Geometrie								
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG 2	SeU/Üb	3	2	Ü	KL/HA	0,5	2
Projekt Darstellende Geometrie	PDG	Pro	3	-	Ü	Pro	0,5	4
Maschinenelemente								
Maschinenelemente	MEL	SeU	3	8		KL	2,0	8
Konstruktion Maschinenelemente	KM	KPA	4	-		HA	0,5	5
Datenverarbeitung								
Datenverarbeitung	DV	SeU/Üb	4	4		KL/HA	1,0	4
Grundlagen der Straßenfahrwerke								
Grundlagen der Straßenfahrwerke	GSK	SeU	4	4		KL	1,0	4
Grundlagen der Karosseriekonstruktion								
Grundlagen der Karosseriekonstruktion	KK 1	SeU/Üb	4	4		KL	1,0	4
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion								

Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK 1	SeU	4	4		KL	1,0	4
Festigkeit im Leichtbau								
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4		KL	1,0	5
Finite Elemente								
Finite Elemente	FEM	SeU/Üb	4	4		KL/HA/ mPr	1,0	4
Fahrzeuglabor								
Fahrzeuglabor	FL	Prak	5	4	L	Kq	1,0	6
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			5	4			1,0	4
CAD in der Karosseriekonstruktion								
CAD in der Karosseriekonstruktion	CADK	SeU/Üb	5	4		KL/HA/ /mPr	1,0	6
Strukturkonstruktion								
Strukturkonstruktion	STK	SeU	5	4		KL/HA/ /mPr	1,0	4
Fertigung im Karosseriebau mit Labor								
Fertigung im Karosseriebau mit Labor	FTK	SeU/Prak	5	4	L	KL/mPr	1,0	4
Seminar, Planung und Präsentation von Arbeiten								
Seminar	SEM	Sem	5	2		Ref	0,5	2
Planung und Präsentation von Arbeiten	PPA	SeU	5	2		Ref	0,5	2
Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre	VWL	SeU	5	2		KL/mPr	0,5	2
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4		KL/mPr	1,0	4
Vertiefung Karosseriekonstruktion								
Vertiefung Karosseriekonstruktion	KK 2	SeU/Üb	6	8	Ü	KL/mPr	2,0	8
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			6	4			1,0	4
Auswärtige Lehrveranstaltung								
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	SL	-	-	2
Personalführung und Wertanalyse								
Personalführung	PF	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Wertanalyse	WA	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Projekt/Schwerpunktentwurf	PRJ	Pro	6	-		Pro	1,5	8
Praxisphase	PRX		7		SL		-	20
Bachelorarbeit	BAR		7				-	10
Summe							26	150

(iii) Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Dynamik								
Dynamik	TM 3	SeU	3	6		KL	1,5	7
Thermodynamik/Strömungslehre								
Thermodynamik	TH	SeU	3	6		KL	1,5	7
Strömungslehre	SL	SeU	3	2		KL	0,5	2
Vertiefung Darstellende Geometrie/Projekt Darstellende Geometrie								
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG 2	SeU/Üb	3	2	Ü	KL/HA	0,5	2
Projekt Darstellende Geometrie	PDG	Pro	3	-	Ü	Pro	0,5	4
Maschinenelemente								
Maschinenelemente	MEL	SeU	3	8		KL	2,0	8
Konstruktion Maschinenelemente	KM	KPA	4	-		HA	0,5	5
Datenverarbeitung								
Datenverarbeitung	DV	SeU/Üb	4	4		KL/HA	1,0	4
Grundlagen der Straßenfahrwerke								
Grundlagen der Straßenfahrwerke	GSF	SeU	4	4		KL	1,0	4
Grundlagen der Karosseriekonstruktion								
Grundlagen der Karosseriekonstruktion	KK 1	SeU/Üb	4	4		KL	1,0	4
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion								
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK 1	SeU	4	4		KL	1,0	4
Festigkeit im Leichtbau								
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4		KL	1,0	5
Finite Elemente								
Finite Elemente	FEM	SeU/Üb	4	4		KL/HA/ mPr	1,0	4
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion								
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion	NK 2	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	6
Fahrzeuglabor								
Fahrzeuglabor	FL	Prak	5	4	L	Kq	1,0	6
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			5	4			1,0	4
Schienenfahrzeuge								
Schienenfahrzeuge	SF	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	4
Fertigung im Nutzfahrzeugbau								
Fertigung im Nutzfahrzeugbau	FTN	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	4
Seminar, Planung und Präsentation von Arbeiten								
Seminar	SEM	Sem	5	2		Ref	0,5	2
Planung und Präsentation von Arbeiten	PPA	SeU	5	2		Ref	0,5	2
Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre	VWL	SeU	5	2		KL/mPr	0,5	2
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4		KL/mPr	1,0	4
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			6	4			1,0	4
Hydraulik/Pneumatik								
Hydraulik/Pneumatik mit Labor	HYD	SeU/Prak	6	4	L	KL/HA /mPr	1,0	4
Nutzfahrzeugkarosserien								
Nutzfahrzeugkarosserien	NFK	SeU	6	4		KL/HA /mPr	1,0	4
Auswärtige Lehrveranstaltung								
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	SL	-	-	2
Personalführung und Wertanalyse								
Personalführung	PF	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Wertanalyse	WA	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Projekt/Schwerpunktentwurf	PRJ	Pro	6	-		Pro	1,5	8

Praxisphase	PRX		7		SL		-	20
Bachelorarbeit	BAR		7				-	10
Summe							26	150

b) Studiengang Flugzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Dynamik								
Dynamik	TM 3	SeU	3	6		KL	1,5	7
Thermodynamik/Strömungslehre								
Thermodynamik	TH	SeU	3	6		KL	1,5	7
Strömungslehre	SL	SeU	3	2		KL	0,5	2
Vertiefung Darstellende Geometrie/Projekt Darstellende Geometrie								
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG 2	SeU/Üb	3	2	Ü	KL/HA	0,5	2
Projekt Darstellende Geometrie	PDG	Pro	3	-	Ü	Pro	0,5	4
Maschinenelemente								
Maschinenelemente	MEL	SeU	3	8		KL	2,0	8
Konstruktion Maschinenelemente	KM	KPA	4	-		HA	0,5	5
Datenverarbeitung								
Datenverarbeitung	DV	SeU/Üb	4	4		KL/HA	1,0	4
Aerodynamik mit Labor								
Aerodynamik mit Labor	AML	SeU/Prak	4	8	L	KL	2,0	8
Festigkeit im Leichtbau								
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4		KL	1,0	5
Finite Elemente								
Finite Elemente	FEM	SeU/Üb	4	4		KL/HA/ mPr	1,0	4
Flugzeugsysteme								
Flugzeugsysteme	FS	SeU	4	4		KL	1,0	4
Strukturkonstruktion								
Strukturkonstruktion	SKO	SeU/Üb	5	7		KL/mPr	1,5	8
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU/Üb	5	1		KL/HA/ mPr	0,5	2
Leichtbaulabor	LBL	Prak	5	2		L	0,5	2
Flugmechanik mit Labor								
Flugmechanik mit Labor	FML	SeU/Prak	5	6	L	KL/mPr	1,5	8
Fertigung im Flugzeugbau								
Fertigung im Flugzeugbau	FTF	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	4
Seminar, Planung und Präsentation von Arbeiten								
Seminar	SEM	Sem	5	2		Ref	0,5	2
Planung und Präsentation von Arbeiten	PPA	SeU	5	2		Ref	0,5	2
Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre	VWL	SeU	5	2		KL/mPr	0,5	2
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4		KL/mPr	1,0	4
Auswärtige Lehrveranstaltung								
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	SL	-	-	2
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			6	4			1,0	4
Flugzeugentwurf								
Flugzeugentwurf	FE	SeU	6	4		KL/HA /mPr	1,0	4
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			6	4			1,0	4
Personalführung und Wertanalyse								
Personalführung	PF	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2

Wertanalyse	WA	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Projekt/Schwerpunktentwurf	PRJ	Pro	6	-		Pro	1,5	8
Praxisphase	PRX		7		SL		-	20
Bachelorarbeit	BAR		7				-	10
Summe							26	150

(ii) Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Dynamik								
Dynamik	TM 3	SeU	3	6		KL	1,5	7
Thermodynamik/Strömungslehre								
Thermodynamik	TH	SeU	3	6		KL	1,5	7
Strömungslehre	SL	SeU	3	2		KL	0,5	2
Vertiefung Darstellende Geometrie/Projekt Darstellende Geometrie								
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG 2	SeU/Üb	3	2	Ü	KL/HA	0,5	2
Projekt Darstellende Geometrie	PDG	Pro	3	-	Ü	Pro	0,5	4
Maschinenelemente								
Maschinenelemente	MEL	SeU	3	8		KL	2,0	8
Konstruktion Maschinenelemente	KM	KPA	4	-		HA	0,5	5
Datenverarbeitung								
Datenverarbeitung	DV	SeU/Üb	4	4		KL/HA	1,0	4
Flugzeugprojekt								
Flugzeugprojekt	FPR	SeU	4	6		KL/HA	1,5	7
Festigkeit im Leichtbau								
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4		KL	1,0	5
Architektur der Kabine								
Architektur der Kabine	AKA	SeU	4	4		KL/HA	1,0	5
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			4	4			1,0	4
Finite Elemente								
Finite Elemente	FEM	SeU/Üb	5	4		KL/HA/ mPr	1,0	4
Faserverbund- und Sandwichtechnologie mit Labor								
Faserverbund- und Sandwichtechnologie	FUS	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	4
Leichtbaulabor Kabine	LBK	Prak	5	2		L	0,5	2
Kabinen-Module/Monumente								
Kabinen-Module/Monumente	KMO	SeU/Üb	5	4		KL/HA /mPr	1,0	6
Mechanische Kabinensysteme								
Mechanische Kabinensysteme	MKS	SeU	5	6		KL/HA /mPr	1,5	6
Fertigung Kabine								
Fertigung Kabine	FKA	SeU	5	4		KL/mPr	1,0	4
Seminar, Planung und Präsentation von Arbeiten								
Planung und Präsentation von Arbeiten	PPA	SeU	5	2		Ref	0,5	2
Seminar	SEM	Sem	6	2		Ref	0,5	2
Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre								
Volkswirtschaftslehre	VWL	SeU	5	2		KL/mPr	0,5	2
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4		KL/mPr	1,0	4
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]								
[Wahlpflichtmodul gemäß Absatz (4)]			6	4			1,0	4
Elektrische Kabinensysteme								
Elektrische Kabinensysteme	EKS	SeU	6	6		KL/HA /mPr	1,5	6
Auswärtige Lehrveranstaltung								
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	SL	-	-	2

Personalführung und Wertanalyse								
Personalführung	PF	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Wertanalyse	WA	SeU	6	2		KL/HA/ Ref/mPr	0,5	2
Projekt/Schwerpunktentwurf	PRJ	Pro	6	-		Pro	1,5	8
Praxisphase	PRX		7		SL		-	20
Bachelorarbeit	BAR		7				-	10
Summe							26	15 0

(4) In jedem Studienschwerpunkt sind aus den nachstehenden Modulen (Wahlpflichtmodule) in **zwei Modulen** die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen. Die Wahl kann studiengang- und schwerpunktunabhängig getroffen werden. Für die Studienschwerpunkte werden je zwei Module wie nachfolgend dargestellt empfohlen:

Wahlpflichtmodule	KuZ	LVA	SWS	PVL/ SL	PL	G	CP
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk							
Vertiefung Straßenfahrwerke	VSF	SeU	4		KL/mPr	1,0	4
Fluidenergiemaschinen	FMA	SeU	4		KL/mPr	1,0	4
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung							
Fahrzeugdesign	FZD	SeU/Üb	4		KL/HA /mPr	1,0	4
Passive Sicherheit mit Labor	PSI	SeU/Prak	4	L	KL/mPr	1,0	4
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge							
Vertiefung Straßenfahrwerke	VSF	SeU	4		KL/mPr	1,0	4
Kraftübertragung	KUG	SeU	4		KL/mPr	1,0	4
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau							
Flugzeugtriebwerke	FTW	SeU	4		KL/mPr	1,0	4
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	4		KL/HA/ mPr	1,0	4
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme							
Flugzeugsysteme	FS	SeU	4		KL	1,0	4
Ergonomie und Design	EUD	SeU/Üb	4		KL/HA /mPr	1,0	4

(5) Die Summe der mit Wahlpflichtmodulen erreichbaren Gewichtungsfaktoren ist zwei. Mit Wahlpflichtmodulen sind acht CP zu erbringen, mehr CP können nicht erbracht werden.

(6) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als zwei Wahlpflichtmodulen, so sind mit Beantragung des Zeugnisses zwei Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Absatz (4) eingehen.

(7) Insgesamt können in maximal vier Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden.

(8) Die/der Studierende kann auf schriftlichen Antrag ein oder zwei fachlich sinnvolle Module aus Bachelorstudiengängen der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule als Wahlmodule bestimmen, sofern diese mindestens je vier Kreditpunkte aufweisen. Diese Module ersetzen dann ein oder zwei nach Absatz (4) vorgesehene Wahlpflichtmodule. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss und das betroffene Department bzw. der Fachbereich des anderen Bachelorstudienganges. § 20 Absatz (1) und (2) APSO-TI-BM bleibt unberührt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache (Zu § 11 der APSO-TI-BM)

(1) In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht ist die Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 von Hundert der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl von Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. In den Lehrveranstaltungen Leichtbaulabor (LBL) und Leichtbaulabor Kabine (LBK) ist an allen Lehrveranstaltungsstunden teilzunehmen.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen des vierten bis sechsten Semesters können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekanntzugeben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann ebenfalls in Englisch zu erbringen.

4. Abschnitt Prüfungswesen

§ 8 Modulprüfungen und Studienleistungen (Zu § 15 APSO-TI-BM)

Ergänzend zu § 15 Absatz (4) APSO-TI-BM wird folgende weitere Prüfungsart festgelegt:

Konstruktive, experimentelle oder theoretische Arbeit (KA)

Durch die konstruktive, experimentelle oder theoretische Arbeit sollen die Studierenden lernen, Probleme aus dem ihrem Studienschwerpunkt entsprechenden Berufsfeld fächer- und gegebenenfalls fachgebietsübergreifend unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbstständig zu bearbeiten. Hauptbestandteil einer konstruktiven Arbeit sind Konstruktionszeichnungen; begleitende Erklärungen, Ergänzungen und Berechnungen sollen die Form eines technischen Berichts haben. Das Ergebnis einer experimentellen oder theoretischen Arbeit ist als Bericht vorzulegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens sechs Monate. Die oder der jeweilige Prüfende kann vor Festsetzung der Note zusätzlich ein Kolloquium gemäß § 15 Absatz (4) Nummer 9 der APSO-TI-BM durchführen.

§ 9 Bachelorarbeit (Zu § 16 APSO-TI-BM)

(1) Die Bachelorarbeit ist eine konstruktive oder theoretische und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt.

(2) Die Benotung des Kolloquiums nach §16 Absatz (6) APSO-TI-BM bezieht jede/jeder Prüfende in die Benotung der Bachelorarbeit ein.

(3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des industriellen Projekts gemäß § 4 Absatz (2) und Absatz (3) bearbeitet und spätestens mit Ablauf der 10. Woche des industriellen Projekts über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist bis zu vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 10 CP vergeben.

(6) Auf schriftlichen Antrag kann eine Trennung des industriellen Projekts in Praxisphase (20 CP) und Bachelorarbeit (10 CP) durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses festgelegt werden. In diesem Fall verringert sich die Praxisphase auf 14 Wochen; die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate.

§ 10 Ablegung der Prüfungen (Zu § 17 APSO-TI-BM)

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß § 12 Absatz (1) vorliegt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß § 12 Absatz (1) noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 6 Absatz (2) nachzuweisen sind. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin/der Studienfachberater gemäß § 21 Absatz (3) APSO-TI-BM.

§ 11 Bewertung und Benotung (Zu § 18 APSO-TI-BM)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und Module sind folgende Noten zu verwenden:

Note (Bewertung)	Note (Benotung)	Beschreibung
0,7	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung
1,0 und 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 und 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 und 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,3; 4,7 und 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung mit 4,3 bewertet, kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Überprüfung gemäß § 18 Absatz (11) APSO-TI-BM für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Überprüfung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

(3) Setzt sich die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, legt die/der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 6) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 von Hundert aus der Teilnote nach den Absätzen (1) bis (3) und zu 10 von Hundert aus der Note der Bachelorarbeit. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

(5) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit zwei Dezimalstellen bei der Berechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

5. Abschnitt Zeugnis sowie Bachelorurkunde

§ 12 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (Zu § 25 APSO-TI-BM)

(1) Nach § 25 Absatz (1) APSO-TI-BM wird eine Bescheinigung über die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres ausgestellt, wenn

1. alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 6 Absatz (2) erfolgreich erbracht worden sind und
2. die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz (1) der APSO-TI-BM vorliegt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsvorleistungen, gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach §5, sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Studiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau und
3. das Bestehen der Bachelorprüfung nach Absatz (2).
4. eine Erklärung nach §17 Absatz (3) APSO-TI-BM.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01. März 2010 in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ab dem Sommersemester 2010.

(2) Die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 31. Mai 2007 genehmigte „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 31. Mai 2007 (Hochschulanzeiger 16/2007 vom 29. Oktober 2007) tritt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnung nach Absatz (1) außer Kraft.

(3) Die Studierenden, die bisher nach der Ordnung nach Absatz (2) studiert haben, werden von Amts wegen in die Ordnung nach Absatz (1) umgeschrieben.

(4) Studierende im Studiengang Flugzeugbau mit dem Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau, die vor dem Sommersemester 2010 im Modul „Messtechnik mit Labor“ eine Prüfung abgelegt haben, müssen dieses Modul erfolgreich abschließen. In diesem Fall entfällt das Modul „Flugzeugsysteme“.

(5) Studierende im Studiengang Flugzeugbau mit dem Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme, die vor dem Sommersemester 2010 in einem oder in mehreren der Module "Kabinensysteme", "Methoden der Systemauslegung" und "Systemintegration" eine Prüfung abgelegt haben, müssen alle drei Module abschließen, die Prüfungs- und Studienordnung vom 31. Mai 2007 (Hochschulanzeiger 16/2007 vom 29. Oktober 2007) gilt beschränkt auf diese Module fort. In diesem Fall entfallen die Module "Mechanische Kabinensysteme" und "Elektrische Kabinensysteme" sowie eines der Wahlpflichtmodule nach § 6 Absatz 4. Das Modul „Kabinensysteme“ wird letztmalig im Sommersemester 2010 angeboten. Die Module „Methoden der Systemauslegung“ und „Systemintegration“ werden letztmalig im Wintersemester 2010/2011 angeboten.

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 25. November 2004 mit den Änderungen vom 29. Juni 2006, vom 29. März 2007 und vom 24. Januar
2008

Die nachfolgende Fassung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl.Anz. 2004, S. 51) berücksichtigt alle bisherigen Änderungen vom 29. Juni 2006 (Amtl.Anz. 2006, S. 1793), vom 29. März 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 907) und vom 24. Januar 2008 (Amtl. Anz.2008, S. 753).

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Kommunikation und Zuständigkeiten

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 2 Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

§ 4 Versagung der Immatrikulation

§ 5 Rückmeldungen

§ 6 Beurlaubung

§ 7 Aussetzung des Studiums

§ 8 Wechsel des Studienganges

§ 9 Semesterunterlagen

§ 9a Elektronisch lesbarer Studierendenausweis

§ 10 Exmatrikulation

3. Abschnitt - Sonderstatus

§ 11 Gaststudierende

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 13 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 14 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

4. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Kommunikation und Zuständigkeiten

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für das Studium aller Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) mit Ausnahme des weiterbildenden Studiums nach § 57 HmbHG. Für hochschulübergreifende Studiengänge gelten die sich aus den Kooperationsverträgen ergebenden Sonderregelungen.

(2) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und ihren Studierenden erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden). Ausgenommen hiervon sind die Übermittlung von Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcript of Records, Verleihungsurkunden akademischer Grade und vergleichbaren Urkunden. Zu diesem Zwecke richtet die Hochschule für jede und jeden Studierenden eine eigene elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) ein.

(3) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

(4) Unter den Worten „zuständige Stelle der Hochschule“ ist die von der Hochschulleitung bestimmte Organisationseinheit oder bestimmten Organisationseinheiten der Hochschul- oder Fakultätsverwaltung zu verstehen, die für die Durchführung der in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen oder Teile dieser Regelungen zuständig sind.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 2

Immatrikulation

(1) Studierende erlangen ihre Mitgliedschaft an der Hochschule durch Immatrikulation. Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtlicher Anzeiger, S. 1401.) in ihrer jeweils gültigen Fassung und keine Versagungsgründe nach § 4 dieser Ordnung vorliegen. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitativen Gründen bleiben davon unberührt. Die Studierenden werden nur für einen Studiengang immatrikuliert. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich. Dabei muss eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet sein. Hierüber ist von einer oder einem durch den Fakultätsrat zu bestimmenden fachlichen Vertreterin beziehungsweise Vertreter des jeweiligen Studiengangs eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Ein Doppelstudium in einem Diplom- und Bachelor-Studiengang der gleichen Fachrichtung ist ausgeschlossen.

(2) Studierende hochschulübergreifender Studiengänge werden für die Zeit, in welcher sie an der Partnerhochschule studieren, gebühren- und beitragsfrei gestellt. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Rückmeldung rechtzeitig anzugeben, ob sie in dem betreffenden Semester an der Partnerhochschule studieren.

(3) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Die Bewerberin oder der Bewerber hat Innerhalb von zehn Tagen bei der zuständigen Stelle der Hochschule den Immatrikulationsantrag einzureichen. Die Frist berechnet sich ab Zugang des Antragsformulars bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Bei der zehntägigen Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ergänzend wird auf § 3 Sätze 2 bis 3 verwiesen.

(4) Dem Immatrikulationsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die vollständig ausgefüllte Zusatzerklärung, dass in demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule keine Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
2. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,
3. der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung,
4. gegebenenfalls Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten deutschen Hochschulen,
5. gegebenenfalls Nachweise aller für den Studiengang relevanten und erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erforderlich sind,
6. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren oder des Vorliegens einer Ausnahmeregelung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des HmbHG und den dazu erlassenen Verordnungen und Hochschulsatzungen.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann befristet immatrikuliert werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, aber die Belege gemäß Absatz 3 Nummer 3, 4 oder 5 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die über die vorgeschriebene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 2 verfügen, können, soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, zur Vorbereitung des Hochschulstudiums an den von der Hochschule oder anderen Stellen dafür angebotenen Lehrveranstaltungen teilnehmen und zu diesem Zwecke bis zu zwei Semestern befristet immatrikuliert werden (Vorbereitungsstudium). Die Immatrikulation kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Bewerberin und Bewerber für Master-Studiengänge können unter Auflagen immatrikuliert werden, wenn Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fehlen, die innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können.

(8) Personen mit einer Zulassung zur Promotion oder mit einer Betreuungszusage für eine Promotion werden als Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden immatrikuliert.

§ 3

Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

Die Hochschule kann Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften eingerichtet worden ist. Als Gründe für ein Teilzeitstudium werden anerkannt:

1. das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, die maximal die Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit während der Vorlesungszeiten umfasst,
2. die Betreuung von eigenen Kindern bis zum 16. Lebensjahr,
3. die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
4. wenn gesundheitliche Gründe nur die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zulassen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der Immatrikulationsantrag nicht form- und fristgemäß eingereicht worden ist und der § 4 Absätze 5 oder 6 nicht einschlägig ist,
2. die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aus Gründen der Kapazität abgelehnt wurde,
3. von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
4. keine ausreichende Krankenversicherung vorliegt,
5. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Prüfung in dem beantragten oder einem verwandten Studiengang endgültig nach §§ 44, 65 HmbHG nicht bestanden hat,
6. ein Studiengangswechsel nach § 10 nicht zulässig ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden,
2. ein Exmatrikulationsgrund nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 vorliegt und schon festgestellt worden ist,
3. eine Exmatrikulation nach § 12 Absatz 4 erfolgen müsste oder schon erfolgt ist.

(3) Wird die Immatrikulation abgelehnt, erlischt damit gleichzeitig die Zulassung.

(4) Durch die Immatrikulation in einem Studiengang erlischt automatisch die Immatrikulation in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Dies gilt nicht für ein genehmigtes Doppelstudium nach § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende sind bis zum Bestehen der Abschlussprüfung verpflichtet, sich zu jedem Semester zur Fortsetzung des Studiums innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefrist wird von der Hochschulleitung festgesetzt und in geeigneter Weise an der Hochschule bekannt gegeben. Für Rückmeldungen ins Praxissemester ist zusätzlich das rechtsverbindlich unterschriebene Formblatt fristgerecht einzureichen.

(2) Der Rückmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen, falls diese der Hochschule noch nicht vollständig vorliegen oder Änderungen eingetreten sind:

1. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,
2. der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung,
3. gegebenenfalls der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren,
4. gegebenenfalls die von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
5. die Änderung der persönlichen Daten, insbesondere Name und Meldeadresse.

(3) War eine Studierende oder ein Studierender ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit der vollständigen Rückmeldung zu stellen.

§ 6 Beurlaubung

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie oder er auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 1 zu stellen. In folgenden Fällen ist eine Beurlaubung ausgeschlossen:

1. in auslaufenden Studiengängen, wenn der rechtzeitige Abschluss des Studiums gefährdet ist,
2. im Grundstudium oder im ersten Studienjahr.

Von diesen Ausschlussgründen sind die Fälle des Absatzes 2 Nummer 1 (bis zu zwei 2 Semestern) und Nummer 2 (bis zu 6 Semestern) ausgenommen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung der oder des Studierenden oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen.

2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
4. die freiwillige Ableistung von mindestens zwölf, höchstens 26 Wochen Praxiszeiten, soweit nach den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung keine entsprechenden Praxiszeiten vorgesehen sind, als einmaliger Beurlaubungsgrund,
5. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,
6. die Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Eine Beurlaubung soll in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 3 bis 6 jeweils nur für ein Semester, insgesamt höchstens für vier, bei postgradualen Master-Studiengängen höchstens für zwei Semester gewährt werden. Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit und vergleichbarer Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeit, dürfen an der Hochschule nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung schon vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist, bei mehreren hintereinander folgender Urlaubssemestern beschränkt sich dieser Anspruch nur auf Prüfungen, die im ersten Urlaubssemester stattfinden,
4. die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität (Absatz 2 Nummer 3).

(5) Wenn berechtigte Gründe, unter anderem eine schwere Erkrankung, ein Unfall oder eine Schwangerschaft im laufenden Semester eintreten und die Bewerberin oder der Bewerber dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen kann oder konnte, kann der Antrag auf Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen des § 7 Absatz 1 genehmigt werden.

§ 7

Aussetzung des Studiums

(1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:

1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,
2. Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer oder eines Verwandten in

aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,

3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben.

(2) Die Aussetzung zu Absatz 1 Nummer 1 kann bis zu vier, zu Nummer 2 bis zu zwei und zu Nummer 3 bis zu sechs Semestern erfolgen. Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester bewilligt werden. Der Antrag auf Aussetzung ist für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 4 Absatz 2) oder für Studierende innerhalb der Rückmeldefrist (§ 7 Absatz 1) zu stellen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Semester.

(3) Von einer Aussetzung soll bei Personen abgesehen werden, die schon mehr als die doppelte Regelstudienzeit studiert haben. Sie ist in auslaufenden Studiengängen ausgeschlossen, wenn der Abschluss des Studiums gefährdet ist.

(4) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsesemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren. Voraussetzung dafür ist, dass sie spätestens während des Bewerbungszeitraums (§ 2 Absatz 1) des auf das letzte Aussetzungssemester folgenden Semesters den Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums gestellt haben.

§ 8

Wechsel des Studienganges

(1) Studierende deutscher Hochschulen können bis zum Ende des zweiten Studienseesters den Studiengang wechseln, sofern freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind und form- und fristgerecht ein Zulassungsantrag für den betreffenden Studiengang gestellt wird.

(2) Ein Wechsel nach Beginn des dritten Studienseesters setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule voraus. Sie wird nur erteilt, wenn

1. für den Wechsel berechtigte Gründe vorliegen, die durch Vorlage einer schriftlichen Begründung dargelegt werden müssen,
2. die Teilnahmebescheinigung an einer Studienberatung (Zentrale Studienberatung oder Studienfachberatung des Studiengangs, in den gewechselt werden soll) vorgelegt wird, aus der sich ergeben soll, ob berechtigte Gründe für einen Wechsel vorliegen, und
3. freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind.

(3) Ein Wechsel vom Bachelorstudiengang in den Diplomstudiengang derselben Fachrichtung oder umgekehrt innerhalb der Hochschule setzt ungeachtet der Absätze 1 und 2 Nummern 1 und 2 voraus, dass der Leistungsstand der ersten beiden Fachsemester beziehungsweise des ersten Studienjahres erfolgreich erbracht bzw. die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Antrag auf Wechsel muss fristgerecht zusammen mit der Rückmeldung gestellt werden. Der Wechsel ist nur einmal möglich.

(4) Ein Studiengangswechsel ist unzulässig, wenn der Wechsel in einen auslaufenden Studiengang erfolgen soll. Dies gilt nicht bei einem Wechsel

- a) in einen auslaufenden Diplomstudiengang bei bestandener Zwischenprüfung des gleichen oder eines verwandten Studiengangs (Vordiplom- oder eine gleichwertige Zwischenprüfung),
- b) oder in einzelne, von der Fakultät festzulegende Studiengänge,

sofern das Studium noch vor dem Zeitpunkt des endgültigen Auslaufens des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren, regeln die Fakultäten im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung durch Richtlinien.

§ 9

Semesterunterlagen

Nach der Immatrikulation (§ 2) erhält die oder der Studierende Semesterunterlagen, die jeweils für ein Semester gültig sind. Die Ausgabe dieser Unterlagen für das zweite und alle folgenden Studiensemester erfolgt nach der vollständigen Rückmeldung oder Beurlaubung der oder des Studierenden (§§ 5, 6). Art, Zahl und Umfang der Semesterunterlagen wird durch die zuständige Stelle der Hochschule bestimmt.

§ 9a

Elektronisch lesbarer Studierendenausweis

(1) Die Hochschule ist berechtigt, einen elektronisch lesbaren Studierendenausweis zu erstellen, der über den bloßen Identitätsnachweis hinaus verschiedene, mit dem Studium in Zusammenhang stehende Funktionen erfüllen kann, unter anderem als Bibliotheksausweis, Semesterticket, Zahlungsmittel für hochschulbezogene Dienstleistungen, Hochschulgebühren und –beiträge.

(2) Eigentümerin des Studierendenausweises ist die Hochschule. Die Hochschule bestimmt das Verfahren der Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises. Jede zugelassene Bewerberin und jeder zugelassene Bewerber sowie jede oder jeder Studierende sind verpflichtet, die zur Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere die Anfertigung des für den Studierendenausweis erforderlichen Passfotos, die persönliche Abholung des Ausweises und die Rückgabe des Ausweises auf Verlangen der Hochschule. Eine vollständige oder zumindest teilweise Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten berechtigt die Hochschule, die Semesterunterlagen solange zurückzuhalten, bis die oder der Betroffene ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

(3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, mit der Exmatrikulation ihren oder seinen Studierendenausweis der Hochschule unverzüglich wieder zurückzugeben. Die mit der Exmatrikulation

zusammenhängenden Unterlagen können solange zurückbehalten werden, bis die oder der Betroffene ihren oder seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 10

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. eine Prüfung im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben und den Studiengang nicht nach § 10 wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt und dem zu gleichen Teilen Mitglieder des Hochschulsenates und des Präsidiums angehören. Insgesamt werden mindestens vier und maximal sechs Personen eingesetzt. Dem Ausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der festgelegten Mitgliederzahl.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Dabei sind die in § 6 Absätze 9 und 10 HmbHG aufgeführten Befreiungen und Ausnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Exmatrikulation soll nur dann erfolgen, wenn nach mehr als der doppelten Regelstudienzeit weniger als 50 % aller zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen für den betreffenden Studiengang erbracht wurden.

3. Abschnitt – Sonderstatus

§ 11

Gaststudierende

(1) Gaststudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften zum Zwecke des Studierendenaustausches, der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften kann aufgrund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

(2) Gaststudierenden können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten solche Personen zugelassen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist schriftlich unter Vorlage des Bundes-Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Studiendekanats voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt. Danach erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen fehlender Studienkapazität keinen Studienplatz erhalten haben, können nicht Gasthörerin oder Gasthörer im betreffenden Studiengang werden.

(7) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Studierende der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, die den Studierenden bereitgestellten sozialen Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, dass in den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.

(8) Auf Antrag erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer eine Teilnahmebescheinigung.

§ 13

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Die Hochschule kann Studierende anderer Hochschulen im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörerin oder Nebenhörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, insgesamt bis zu vier Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausgenommen davon sind Zwischen- und Abschlussprüfungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist schriftlich unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie der Nachweise über den bisherigen Studienverlauf innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des zuständigen Studiendekanats voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester. Insgesamt dürfen höchstens vier Fachsemester gewährt werden.

(4) Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 7 entsprechend.

(5) Studierende der eigenen Hochschule dürfen einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge besuchen und insgesamt bis zu vier Prüfungs- und Studienleistungen erbringen, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und das zuständige Studiendekanat, das die Lehrveranstaltungen anbietet, zustimmt. Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen. Den Studierenden erwächst dadurch nicht das Recht auf einen Studiengangswechsel oder auf die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang.

§ 14

Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die nachfolgend aufgeführten Abschlussarbeiten erfolgreich erbracht hat, kann die

Abschlussarbeiten ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein.
Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich

- in Diplomstudiengängen um die Diplomarbeit und/ oder die Fachprüfung,
- in Bachelorstudiengängen um die Bachelorarbeit,
- in Masterstudiengängen um die Masterarbeit.

4. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2004.

(2) Mit dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Hamburg vom 17. Juni 1990 (Amtlicher Anzeiger 1990 Seite 1637), zuletzt geändert am 09. Januar 1992 (Amtlicher Anzeiger 1993 Seite 209), bis auf ihren § 3 (Künstlerische Befähigung) und die Ordnung für die Zulassung von Gasthörern der Fachhochschule Hamburg vom 10. April 1975 (Amtlicher Anzeiger 1975 Seite 583) außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
vom 25. November 2004 mit den Änderungen vom 29. Juni 2006, vom 29. März 2007 und vom
24. Januar 2008

Evaluationsordnung der HAW Hamburg

Vom 30. März 2010

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. Seite 171) zuletzt geändert 26. Januar 2010 (HmbGVBl. Seite 23, 107) am 30. März 2010 die vom Hochschulsenat in seiner Sitzung am 25. März 2010 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachfolgenden Fassung genehmigt

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung/Qualitätsbewertung

- (1) Die HAW Hamburg sorgt gemäß § 3 Abs. 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre.
- (2) Vorrangiges Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HAW Hamburg im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg haben die Pflicht, bei der Qualitätsbewertung aktiv mitzuwirken.
- (4) Diese Satzung gilt auch für qualitätsbewertende Maßnahmen in der Forschung, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Überprüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (5) Externe Qualitätsbewertungsverfahren werden anlassbezogen entwickelt.

§ 2 Geltungsbereich

Evaluation in Studium und Lehre umfasst an der HAW Hamburg folgende Erhebungen:

- a) Regelhafte Studentische Lehrveranstaltungsevaluation im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 HmbHG
- b) Regelhafte Studiengangsanalysen. Hierzu zählen Erhebungen zu Studiengangsinhalten und –organisation, wie z.B. regelmäßige:
 - Befragungen von Studienabbrechern
 - Befragungen der Bachelor-Zweitsemester (Studieneinstiegsbefragung)
 - Befragungen Bachelor-Viertsemester
 - Befragungen der Masterstudierenden
 - Bachelor-Absolventenabschlussbefragungen unmittelbar nach dem Studium,
 - Bachelor – und Master-Absolventenbefragungen zwei Jahre nach dem Studium
 - Bachelor-Absolventenbefragungen nach mehreren Jahren Berufserfahrung
- c) Anlassbezogene Erhebungen. Hierzu zählen z.B.
 - Arbeitgeberbefragungen, Fachspezifische Arbeitsmarktanalysen (Potentialanalysen)
 - Workloaderhebungen

§ 3 Durchführung

- (1) Die im Geltungsbereich aufgeführten Verfahren werden von der Betriebseinheit EQA (Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung) koordiniert und ausgewertet. Die Fragebögen werden in Abstimmung mit den Departments entwickelt und soweit es geht hochschulweit einheitlich verwendet.

(2) Die in § 2 a) und b) genannten regelhaften Verfahren werden in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus im Wechsel durchgeführt.

§ 4 Aufgaben der Hochschulleitung

(1) Die Hochschulleitung und die Fakultätsleitungen tragen Sorge dafür, dass die Departments der Evaluationspflicht nachkommen.

(2) Die Durchführung und die Maßnahmenplanung aus den in §2 b) genannten Verfahren sind seitens der Hochschulleitung in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten zu berücksichtigen sowie gemäß §3 (3) HmbHG sind die Ergebnisse der Qualitätsbewertung bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes einzubeziehen.

§ 5 Aufgaben der Departments

(1) Die Departments sind verpflichtet, Evaluationen in Studium und Lehre im festgelegten Turnus durchzuführen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist der Departmentsleiter / die Departmentsleiterin. Es besteht die Möglichkeit, eine Evaluations-/ Qualitätsbewertungsbeauftragte oder einen Evaluations-/ Qualitätsbewertungsbeauftragten zu beauftragen.

(3) Die Departments sind verpflichtet, eine Maßnahmenplanung und –umsetzung von Ergebnissen aus Studienganganalysen der Fakultätsleitung vorzulegen. Die Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sind bei der Maßnahmenplanung in den zuständigen Gremien mit einzubeziehen, in der Regel in Studienreformausschüssen oder den Fachausschüssen.

(4) Das Präsidium ist über die Maßnahmenplanung aus den Ergebnissen der Studienganganalysen regelmäßig zu informieren. Die Ergebnisse fließen mit der Umsetzungsplanung in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie in den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ein.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 Abs. 2, 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, das Hamburgische Datenschutzgesetz sowie die Satzung über die „Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungsverfahren Daten im Sinne des § 111 Abs. 3 von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten.

(3) Personenbezogene Daten sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, zu anonymisieren, soweit dies erforderlich ist. Bei Studienganganalysen werden ausschließlich Namensnennungen anonymisiert.

(4) Die Daten werden spätestens 3 Jahre nach der Erhebung gelöscht.

§ 7 Veröffentlichung

(1) Ergebnisse der Veranstaltungsevaluationen werden durch die Departmentsleitung veröffentlicht. Die Ergebnisse aller Lehrevaluationen einer Veranstaltungsart im Department je Semester werden zusammengefasst auf Departmentsebene veröffentlicht. In der Veröffentlichung werden Mittelwerte über alle einbezogenen Veranstaltungen dargestellt. Veröffentlicht werden Indikatoren, die die mittleren Ausprägungen zu den Items verschiedener Kategorien (z.B. Didaktik und methodischer Aufbau, Lernzeit und Tempo der Veranstaltung oder Lernatmosphäre) angeben.

(2) Die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse der Studiengangsanalyse gem. § 2 b) werden von der Betriebseinheit EQA koordiniert.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen gem. § 2 c) erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber des Qualitätsbewertungsverfahrens.

Zweiter Teil Verfahren der Qualitätsbewertung

Erster Abschnitt Regelmäßige Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 8 Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrenden sollen in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Veranstaltungen zu überwachen und mögliche Schwachstellen zu entdecken.

(2) Sie sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie das Gespräch mit den Studierenden zur Veranstaltungsqualität aufbauen können.

(3) Modulverantwortliche sollen dabei unterstützt werden, die Koordination der Modulveranstaltungen untereinander beurteilen zu können.

§ 9 Auswahl der Veranstaltungen

(1) Jede Lehrveranstaltung soll evaluiert werden. Die Departements evaluieren in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Semestern alle Veranstaltungen. Der Rhythmus der Befragungen wird zwischen den Departments und EQA festgelegt.

(2) Über die Departments werden Zusammenstellungen aller Veranstaltungen mit den dazugehörigen Daten gem. der Vorlage durch EQA (u.a. Lehrende/r, ggf. wiss. Mitarbeiter/in, Veranstaltungsname, Veranstaltungsart, Veranstaltungssprache usw.) gesammelt und zur administrativen Vorbereitung der Befragungen genutzt.

(3) Neuberufene Lehrende können in ihren ersten vier Semestern alle ihre Veranstaltungen evaluieren lassen. Alle anderen Lehrenden können ebenfalls außerhalb des festgelegten Rhythmus Evaluationen bei EQA beantragen.

§ 10 Ablauf des Erhebungsverfahrens der Veranstaltungsevaluation

(1) Der Ablauf eines Erhebungsprozesses gestaltet sich wie folgt:
Die Fragebögen werden den Lehrenden zugeleitet. Die Bögen werden von den Lehrenden in ihrer Veranstaltung ausgegeben und dort von den Studierenden ausgefüllt. In kombinierten Veranstaltungen (z.B. Vorlesung und Praktikum) werden je Veranstaltungsteil getrennte Bögen verteilt (z.B. Fragebögen für die Vorlesung und Fragebögen für das Praktikum). Alle ausgefüllten Bögen werden von Studierenden eingesammelt und der Betriebseinheit EQA zugeleitet (z.B. über die Verwaltung der Fakultäten).

(2) Die ausgefüllten Bögen werden dann mithilfe eines Dokumentenscanners eingelesen und automatisch ausgewertet. Der Ergebnisbericht wird den Lehrenden anschließend per Mail oder per Hauspost zugesandt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit des Datenabrufs über eine gesicherte Internetverbindung.

§ 11 Umgang mit den Ergebnissen der Veranstaltungsevaluation

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden den jeweiligen Lehrenden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Diese Ergebnisberichte beinhalten wichtige Indikatoren, wie Mittelwerte, Profilverläufe und andere statistische Kennwerte. Dabei können sowohl bestimmte Indikatoren über alle Veranstaltungen hinweg wie auch die Ergebnisse der einzelnen Veranstaltung dargestellt werden. Zusätzlich werden grafische Darstellungen geliefert.

- (2) Für Veranstaltungen, bei denen weniger als 4 ausgefüllte Fragebögen eingehen, ist keine Ergebnisdarstellung möglich. Für Ergebnisdarstellungen von Veranstaltungen, bei denen weniger als 10 ausgefüllte Fragebögen eingehen, können keine statistisch gesicherten Resultate geliefert werden.
- (3) Für Auswertungen offener Textantworten von Veranstaltungen, bei denen weniger als 16 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch die Betriebseinheit EQA abgetippt.
- (4) Die Dozenten sind verpflichtet, die Ergebnisse in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu diskutieren.
- (5) Die Leitung des jeweiligen Departements wird über die Ergebnisse der Bewertungen der Einzelveranstaltungen informiert. Die Ergebnisse von Evaluationen von Modulen werden den Modulverantwortlichen sowie allen im Modul beteiligten Lehrenden zugeleitet.
- (6) Werden Veranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Unterricht in eigener Erledigung durchgeführt, werden die jeweiligen Ergebnisse nur diesen Personen mitgeteilt. Werden Veranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemeinsam mit Lehrenden durchgeführt, erhalten beide Personen einen Ergebnisbericht, sofern beide Personen als Durchführende benannt werden.
- (7) Die Leitung des jeweiligen Departements bezieht die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgespräche mit den Lehrenden und den ggf. beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein. Sie empfiehlt den Lehrenden gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) und dokumentieren dies.

Zweiter Abschnitt Regelhafte Studiengangsanalysen

§ 12 Ziele der Studiengangsanalyse

Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der eingeleiteten Maßnahmen soll sich die Qualität der Studiengänge kontinuierlich verbessern.

Ziel ist es, die Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und des Übergangs in den Beruf differenziert zu analysieren. Zudem sollen Motive für eine vorzeitige Beendigung des Studiums untersucht werden.

§ 13 Ablauf der Studiengangsanalyse

- (1) Die Befragungen der Studiengangsanalysen werden im zeitlichen Wechsel mit der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt.
- (2) Die Departments benennen die entsprechenden Veranstaltungen, in denen die Umfrage durchgeführt wird, und stellen sicher, dass möglichst viele Studierende der entsprechenden Semester erreicht werden. Sie legen zusammen mit EQA die Form der Befragung fest.
- (3) Die Ergebnisse der Studiengangsanalyse werden von EQA in einem Report zusammengefasst und aufbereitet.
- (4) Die vollständigen Ergebnisse erhalten alle Professoren des Departments, die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Mitglieder des Fachschatrates. Sie werden in die hochschulinternen elektronischen Plattformen und ins Intranet der HAW Hamburg eingestellt.

Dritter Abschnitt Anlassbezogene Erhebungen

§ 14 Verfahren und Durchführung

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt.

Vierter Abschnitt Sonstige Qualitätsbewertungsverfahren

§ 15 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftliches Nachwuchses und Gleichstellung

Verfahren und Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung werden im Einzelfall geregelt.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§16 Überprüfung der Verfahren

Die Verfahren dieser Evaluationsordnung werden im WS 11/12 überprüft und ggf. optimiert.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Qualitätsbewertungssatzung.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 30. März 2010